

1966

1 Blatt

174/31

2.74.

Richtlinien

für die Mietpreisberechnung der Dienstwohnungen

Der Neuregelung der Mietpreise sind die durchschnittlichen Baupreise der Wohnungen und die durchschnittlichen Aufwendungen für die Erhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung zugrunde zu legen. Außerdem ist der Ausstattungsgrad und der Wohnkomfort durch entsprechende Zuschläge zu berücksichtigen.

Die Neumietpreise dürfen nicht die Kosten enthalten, die der Staat aufwenden muß für den Ankauf von Grund und Boden, für die Erschließung des Baugeländes sowie für anfallende Zinsen aus Obligationen und Krediten. Auch die sich aus der Industriepreisreform ergebende Erhöhung der Preise für Baumaterialien und Bauleistungen wird weiterhin vom Staat gestützt. Die zuständigen Organe haben entsprechend der Ausstattung und Lage die Mietpreise richtig zu differenzieren. Es ist klar auseinanderzuhalten

- die Grundmiete, wie sie sich aus der Anzahl der m^2 der Wohnraumfläche ergibt
- das Entgelt für Heizung und Warmwasser usw.
- das Entgelt für zusätzliche Ausstattung wie Einbauküchen und Einbaumöbel

Jeder Bürger, der jetzt eine Wohnung bezieht, muß aus einem Mietvertrag ersehen können, wie sich im einzelnen die Miete zusammensetzt. Auch in der Argumentation darf nicht mehr von einer globalen Mietsumme ausgegangen werden, sondern es ist auseinanderzuhalten, daß der Mieter für zusätzliche Leistungen wie Heizung, Warmwasser usw. entsprechend den Kosten ein monatliches Entgelt entrichtet und unabhängig von der Ausstattung der Wohnung einen bestimmten Preis für den m^2 der Wohnfläche bezahlt.

Alle Sonderlösungen und Sonderwünsche bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter (Institutsleitung) und die daraus resultierenden Kosten für Projektierung, Ausbauausführung usw. haben grundsätzlich die Mieter selbst zu tragen. Die Grundmiete kann nicht mit den Kosten der Sonderwünsche verrechnet werden.

(wenn die Sonderwünsche bereits vom Mieter bezahlt wurden)

G a l l